



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)
Punkt 5 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN-Wiederholungskurs

Eingereicht durch die Regierung Deutschlands^{1,2}

Bezug

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/18/INF.04

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss befasste sich in seiner 17. Sitzung im August 2010 mit einem Antrag der Regierung der Niederlande mit Vorschlägen für Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN-Wiederholungskurs (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2010/18), die von der Informellen Arbeitsgruppe (AG) Fragenkatalog erarbeitet worden waren. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, stattdessen wurde der Gegenstand zur Überarbeitung an die AG zurückverwiesen. (Bericht der 18. Sitzung des Sicherheitsausschusses, Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/36, Punkte 25 bis 28)
2. In der Diskussion wurde auch angeregt, die Vorschriften über die Schulung und Prüfung der Sachkundigen im ADN mit den entsprechenden Vorschriften im ADR (Straßentransport) zu harmonisieren.
3. Die AG legte für die aktuelle 18. Sitzung des Sicherheitsausschusses einen Überarbeiteten Vorschlag für die Änderung des ADN vor. (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/18/INF.04)
4. Soweit dies der Deutschen Delegation bekannt ist, könnten auf die Informelle AG noch Folgearbeiten an dem für die aktuelle Sitzung vorgelegten Fragenkatalog (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/2) zu kommen, wie insbesondere die Anpassung von Fragen an die aktuelle Fassung des ADN 2011 (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/32, Nummer 53).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.07 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106; ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b)).

Kommentar zum Vorschlag der AG

5. Die AG greift mit ihrem Vorschlag CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/18/INF.04 einen wichtigen Aspekt der in Kapitel 8.2 ADN geregelten Schulung der Sachkundigen auf: die Sicherung der Qualität der Schulungskurse. Die Idee, die Kurse mit einem Test abzuschließen, um die Aufmerksamkeit der Teilnehmer sicherzustellen, kann ein guter Beitrag zur Qualitätssicherung sein.

6. Deutschland ist jedoch der Meinung, dass die AG die vom Sicherheitsausschuss gegebenen Hinweise nicht ausreichend berücksichtigt hat und dass dieser Baustein alleine nicht tragfähig genug ist.

7. Deutschland hat weiterhin rechtliche Bedenken an dem vorgeschlagenen Modell für „Test“ durch die Schulungsveranstalter, da das Testergebnis in das Grundrecht der Berufs(ausübungs)freiheit eingreift und den Teilnehmern der Schulungskurse effektiver Rechtsschutz gegen vermeintlich fehlerhafte Prüfungsergebnisse gewährt werden muss. Dies kann bei der vorgeschlagenen Art der Prüfung durch die privaten – nicht behördlichen – Schulungsveranstalter nach Meinung Deutschlands nicht sichergestellt werden.

Alternativer Vorschlag

8. Die informelle Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“ könnte beauftragt werden, dem Sicherheitsausschuss für seine 21. Sitzung im Januar 2012 eine vollständige Überarbeitung des Kapitels 8.2 zur Beschlussfassung für das ADN 2013 vorzulegen.

9. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Möglichkeit der weitgehenden Harmonisierung mit den Vorschriften des Kapitels 8.2 des ADR, insbesondere in Bezug auf die Wiederholungsschulungen und auch in Bezug auf die Form der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN.
- b) Die in der Informellen Arbeitsgruppe Fragenkatalog diskutierte Frage, ob der Wiederholungskurs mit einem Test des Schulungsveranstalters oder mit einer behördlichen Prüfung abzuschließen ist.
- c) Die nachfolgend genannten Unstimmigkeiten in den Sprachfassungen Englisch/Französisch einerseits und Deutsch (basierend auf dem ADN) andererseits:
 - i) in 8.2.1.4, ob die Wiederholungskurse „mit Erfolg“ absolviert werden müssen,
 - ii) in 8.2.2.8 über eine Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des Basiskurses von fünf Jahren,
 - iii) in 8.2.2.8 der fehlende Bezug auf die Mitarbeit auf einem Schiff anstelle der Teilnahme an einem Wiederholungskurs.
- d) Die Frage, ob „schriftliche“ Prüfungen rechtskonform auch unter Einsatz von IT-Anwendungen „elektronisch“ abgelegt werden können.
- e) Detailliertere Anforderungen an die Schulungsveranstalter und die Lehrkräfte, um die Qualität der Schulungen zu erhöhen, sowie eine mögliche Befristung der Anerkennungen, um eine regelmäßige Qualitätskontrolle zu ermöglichen.
- f) Beibehaltung der Möglichkeit zur Erneuerung der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN für die Beförderung von Gasen und Chemie nicht nur nach Absolvierung eines Wiederholungskurses, sondern auch aufgrund nachgewiesener Arbeit auf einem entsprechenden Schiff, (8.2.1.6, zweiter Spiegelstrich und 8.2.1.8, zweiter Spiegelstrich).
- g) Systematisierung zukünftiger Anpassungen des Fragenkataloges, z.B. zur Bereinigung von Unklarheiten, die den Prüfungsbehörden auffallen.

10. Zu diesen Arbeiten sollten zukünftig auch die nicht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt angehörigen Vertragsparteien des ADN bzw. deren Delegationen eingeladen werden, damit auch deren, durch eine andere Rechtstradition geprägten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten und Erfahrungen mit Schulungen und Prüfungen angemessen berücksichtigt werden können.

11. Mit Rücksicht auf die unter 5. genannten, ebenfalls noch zu erledigenden Aufgaben könnte die Informelle AG Fragenkatalog gebeten werden, den ADN-Sicherheitsausschuss in seiner 19. Sitzung im August 2011 über die anstehenden alten und neuen Teilaufgaben ihrer Mandate und ihren Arbeitsplan für die Jahre 2011 und 2012 zu informieren. Solch ein Arbeitsplan würde den beteiligten Delegationen und den Sekretariaten eine optimale Planung bei allgemein kappen Ressourcen ermöglichen.